

Satzung

des

Tennisclub Rottenburg e.V.

Ausgabe Februar 2012

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Rottenburg e.V. (TCR) und hat seinen Sitz in 72108 Rottenburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rottenburg eingetragen.

§2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Für Tätigkeiten im satzungsgemäßen Bereich können nach Beschluss des Ausschusses angemessene Vergütungen bezahlt werden.

§3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes e.V. Im Rahmen seines Zwecks kann der Verein die Mitgliedschaft in Verbänden erwerben.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, es dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Es bestehen folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitglieder ab 18 Jahren
 - b) Jugendliche unter 18 Jahren
 - c) Jugendliche unter 16 Jahren
 - d) Fördermitglieder (ohne Spielberechtigung)
 - e) Ehrenmitglieder
- 2) Aufnahmegesuche sind in schriftlicher Form – bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter – an den Vorstand zu richten. Für die Aufnahme in den Verein ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit erfolgen.
- 3) Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt aus dem Verein.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. September auf den Schluss des Geschäftsjahres.
 - b) Durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss kann durch den Ausschuss beschlossen werden,

1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages 6 Monate im Verzug ist;
2. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen eines Verbandes verstößt, dem der Verein angehört;
3. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Jedes Mitglied kann den Ausschluss beim Vorstand beantragen. Der Auszuschließende ist zu laden und im Falle des Erscheinens vor dem Beschluss zu hören. Der Beschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Vorstand kann dem Auszuschließenden bis zur Entscheidung des Ausschusses die Teilnahme am Vereinsleben – insbesondere das Betreten des Tennisplatzes – einstweilen untersagen. Gegen den Ausschlussbeschluss und die Verfügung des Vorstands ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit Ausnahme der Jugendlichen stimmberechtigt. Bei Beschlussfassung in eigener Sache hat Stimmenthaltung zu erfolgen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Höhe der Beiträge wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind eine Woche nach der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig und werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.
- 2) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung nur schwer in der Lage sind, oder denen gegenüber eine Erhebung des vollen Satzes aus anderen Gründen unbillig erscheint, können durch den Ausschuss von der Zahlung für die Dauer eines Jahres ganz oder teilweise befreit werden.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4) Vor Entrichtung des Beitrages ist eine Benutzung der Platzanlage nicht erlaubt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Ausschuss
- 3) Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassiers, Sportwarts und Jugendwarts sowie der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des übrigen Ausschusses.
 - c) Wahlen und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des übrigen Ausschusses.
 - d) Festlegung der Beiträge.
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ablehnungs- bzw. Ausschlussbeschluss des Vorstandes bzw. des Ausschusses nach § 5 Punkt 2 bzw. 4.
 - f) Beschlussfassung über Anträge.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nicht ein Anderes bestimmt. Enthaltungen werden nicht mit gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Für Wahlen gilt folgende Regelung:
 - a) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
 - b) Eine Abstimmung ist bei Wahlen geheim, wenn ein Mitglied dies wünscht, bei sonstigen Abstimmungen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
 - c) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Änderung ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
 - d) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse wörtlich zu enthalten hat. Das Protokoll wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Termin und Tagesordnung legt der Vorstand fest. Die Tagesordnung hat alle Punkte zu umfassen, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) Wenn der Vorstand sie einberuft. Hierzu ist er bei außergewöhnlichen Ereignissen verpflichtet.
 - b) Wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefordert wird. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften an den Vorstand zu richten und hat den zur Verhandlung zu stellenden Gegenstand zu benennen. Der Vorstand hat dem Antrag unverzüglich zu entsprechen.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Dieses sind:
 - a) der Vorstandssprecher
 - b) der Kassier
 - c) der Schriftführer
- 2) Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 3) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 3.000,-- (Dreitausend Euro) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu erteilt ist.
- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind; er wird hierbei vom Ausschuss unterstützt. Bei allen wichtigen Angelegenheiten ist der Vorstand verpflichtet, die Meinung des Ausschusses einzuholen; im Einzelfall erteilte Weisungen des Ausschusses sind für den Vorstand bindend. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 5) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 11 Der Ausschuss

- 1) Dem Ausschuss gehören als ständige Mitglieder an:
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes
 - b) Der Sportwart, der Jugendwart, der Breitensportwart und der Technische Leiter.
- 2) Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Für bestimmte Aufgabenbereiche kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Ausschusses zusätzlich neue Ausschussämter einrichten und besetzen. Jedes Ausschussmitglied soll nur ein Ausschussamt inne haben, es darf höchstens für zwei Ämter gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen daneben kein weiteres Ausschussamt ausüben. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten zu beraten, im Einzelfall kann er dem Vorstand Weisungen erteilen.
- 4) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 3.000,- (Dreitausend Euro) beschließt er, ob dem Geschäft zugestimmt werden soll.
- 5) Der Ausschuss bestimmt die 2 Kassenprüfer; sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
- 6) Der Ausschuss hat der Mitgliederversammlung eine Übersicht über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins im laufenden Geschäftsjahr (Finanzplan) vorzulegen.
- 7) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorstand einberufen und geleitet; eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder dies verlangen.
- 8) Für die Beschlussfassung und die Protokollierung gelten die Vorschriften hinsichtlich des Vorstandes entsprechend.

§ 12 Besondere Vertretungsbefugnisse

- 1) Die ständigen Ausschussmitglieder mit einem bestimmten Aufgabenbereich (nachfolgend §§ 13 ff.) führen die in diesen Bereich fallenden Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Wichtige Angelegenheiten sind jedoch dem Ausschuss vorzutragen.
- 2) Sie sind hierbei berechtigt, mit bindender Wirkung für den Verein Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert im Wert von € 100,- (Hundert Euro) abzuschließen.
- 3) Dem Ausschuss steht jederzeit das Recht zu, dem einzelnen Ausschussmitglied Weisungen zu erteilen oder im Einzelfall eine in dessen Aufgabenbereich gehörende Angelegenheit selbst wahrzunehmen.
- 4) Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ist der Ausschuss berechtigt und verpflichtet, die Geschäfte des verhinderten oder ausgeschiedenen einem anderen Vereinsmitglied, welches kein Ausschussmitglied zu sein braucht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übertragen. Die Beschränkungen für die Zahl der Ämter die ein Ausschussmitglied inne haben kann, gelten auch für diesen Fall entsprechend.

§ 13 Der Schriftführer

Der Schriftführer besorgt die Verwahrung der Vereinsakten, fertigt die Protokolle an und führt den Schriftwechsel des Vereins.

§ 14 Der Kassier

Der Kassier verwaltet die Kasse und führt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben. Er sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Beiträge und die unverzügliche Begleichung der Ausgaben.

§ 15 Der Sportwart

Dem Sportwart obliegt die Sorge für den Spielbetrieb. Der Sportwart kann Weisungen erteilen, welche die Spielordnung betreffen. Er ist für die Mannschaftsaufstellung sowie für die Platzbelegung des Trainings- und Spielbetriebs zuständig.

§ 16 Der Jugendwart

Dem Jugendwart obliegt die Nachwuchsförderung. Er hat insbesondere die Belange der Jugendlichen dem Verein gegenüber zu vertreten.

§ 17 Der Breitensportwart

Der Breitensportwart vertritt die Belange aller Mitglieder, die nicht am aktiven Spielbetrieb teilnehmen. Er organisiert neben reinen Tennisaktivitäten auch Freizeitveranstaltungen. Außerdem obliegt ihm die Integration von Neumitgliedern in das Vereinsleben.

§ 18 Der Technische Leiter

Der Technische Leiter ist insbesondere für die Instandhaltung der Tennisanlage verantwortlich. Er steuert auch erforderliche Arbeitseinsätze von Mitgliedern (evtl. mit dem Platzwart).

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.